

Satzungsteil 1: Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats und anderer Organe

(§19 (2) Z.1 Universitätsgesetz 2002)

§ 1. Wahl der Mitglieder des Universitätsrats

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 21 (6) Z. 1 UG 2002 sind geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Jedes Mitglied des Senats kann Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats einbringen.
- (2) Über die von der Universität zu nominierenden Mitglieder des Universitätsrats ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht.
- (3) Wird nur ein Vorschlag für die Bestellung aller Mitglieder des Universitätsrats eingebracht, so ist abweichend von Abs. 2 über diesen Vorschlag abzustimmen. Die in den Vorschlag aufgenommen Kandidaten sind gewählt, wenn der Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 2. Wahl anderer Organe

- (1) Die Wahl anderer Organe ist geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Die Wahl ist gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten bei der Wahl anwesend war. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht.
- (2) Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, übt die Funktion der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in einem Kollegialorgan bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden interimistisch die oder der bisherige Vorsitzende des Kollegialorgans aus, sofern diese Person auch Mitglied im neuen Kollegialorgan ist und die Neuwahl nicht aufgrund eines Rücktritts der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erforderlich ist.

- (3) Kann die interimistische Funktion der oder des Vorsitzenden nicht von der bisherigen Vorsitzenden oder dem bisherigen Vorsitzenden übernommen werden, hat im Senat und in den vom Senat eingesetzten Kollegialorganen das dienstälteste Mitglied im Kollegialorgan aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben gemäß § 20 (5) UG 2002 die Funktion der interimistischen Vorsitzenden oder des interimistischen Vorsitzenden bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden wahrzunehmen.